



Amt: Hauptamt  
Az.: 632.6 / 022.31

**Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 09.07.2020**

**öffentlich**

Tagesordnungspunkt:

**Antrag auf Befreiung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung, Martin-Vollmer-Weg 2, Flst. 9049**

Sachverhalt/Begründung:

Der Bauantragsteller hat einen Antrag auf Befreiung zur Überdachung der bestehenden Terrasse im Martin-Vollmer-Weg 2 beantragt.

Die Terrassenüberdachung soll 4,40 m lang und 3,20 m breit werden. Die Konstruktion besteht aus 2 Holzpfählern, als Überdachung dienen Kunststofflichtplatten.

Das geplante Bauvorhaben liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Eichenbuckel“. Da die Überdachung ca. 1,90 m über die festgesetzte Baugrenze hinausragt, ist eine Befreiung notwendig. Ohne Überschreitung der Baugrenze wäre das Vorhaben verfahrensfrei.

Bezüglich der Grundstückssituation wird auf den beigefügten Lageplan verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Erteilung einer Befreiung zur Errichtung der Terrassenüberdachung außerhalb des Baufensters im Martin-Vollmer-Weg 2.

Aufgestellt:  
Dußlingen, 19.06.2020

  
.....  
Walz

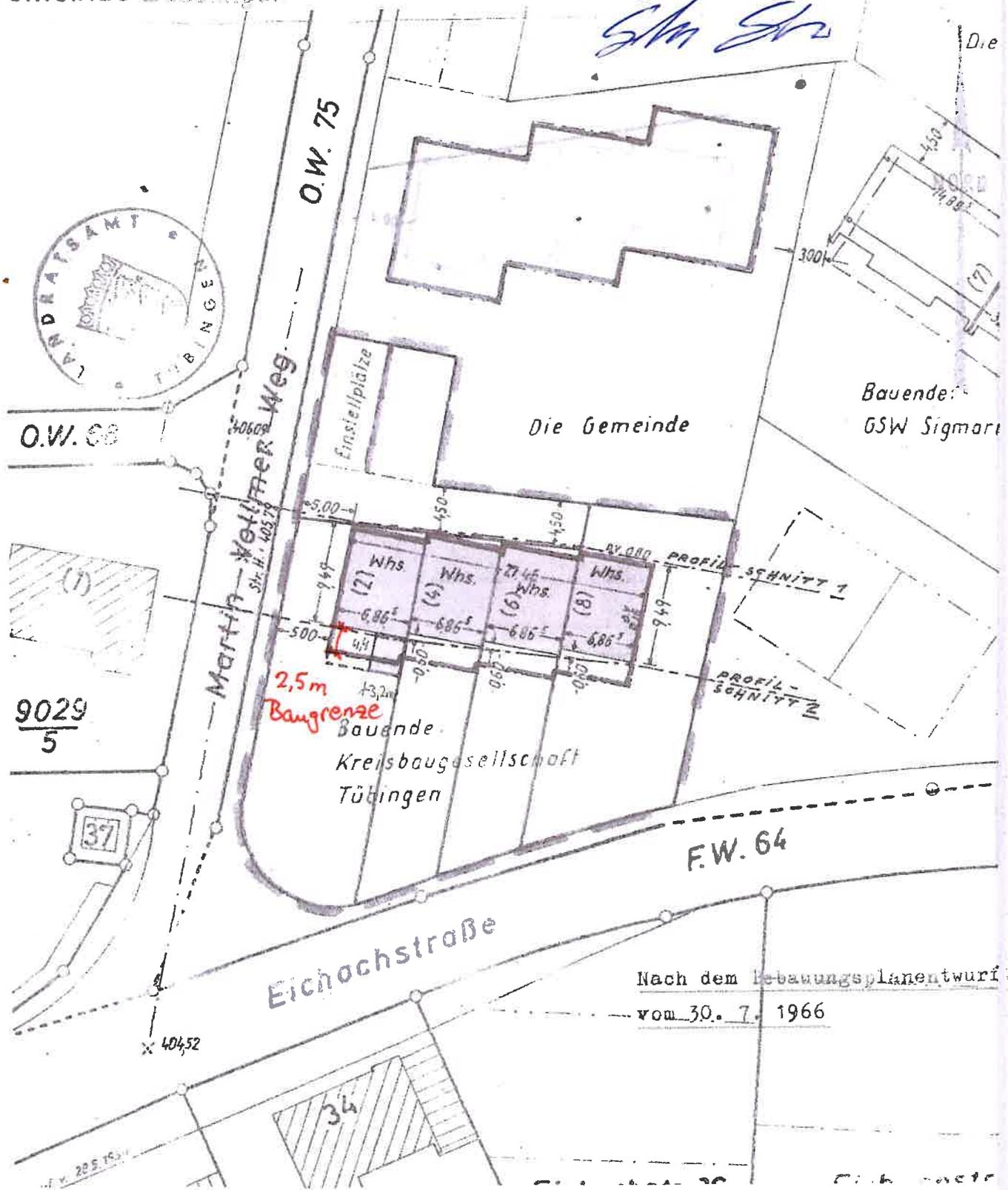
  
.....  
Manz

# LA GEPLAN

Kreis Tübingen  
Gemeinde Dusslingen

Dußlingen den 1.6.20

*Stm Str*



9029  
5

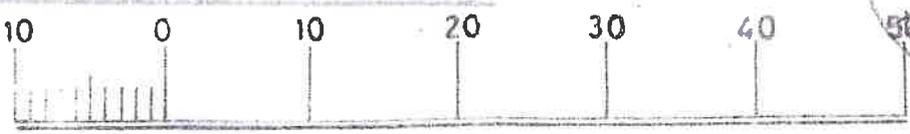
37

Eichachstraße

F.W. 64

Nach dem Bebauungsplanentwurf  
vom 30. 7. 1966

**Vervielfältigung**  
auch in anderem Maßstab nur mit Genehmigung des Städt. Vermessungsamts Tübingen



Gefertigt und mit dem Vor  
aller Rechte beurkundet:  
Tübingen den 26. Feb. 20  
Städt. Vermessungsamt  
*Handwritten signature*



Maßstab 1:500